

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie des Taxigewerbes in Baden-Württemberg

Vom 5. November 2020, - Az.: 4-4290.1/88 -

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie des Taxi- und Mietwagengewerbes in Baden-Württemberg (VwV Tilgungszuschuss Corona) vom 23. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift werden die Wörter „Taxi- und Mietwagengewerbes“ durch das Wort „Taxigewerbes“ ersetzt.
 2. In Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „29. Juni 2020“ durch die Angabe „13. Oktober 2020“ und die Zahl „4509“ durch die Zahl „7127“ ersetzt.
 3. In Nummer 1 Absatz 1 werden die Wörter „Taxi- und Mietwagengewerbe“ durch die Wörter „Taxigewerbe (einschließlich Unternehmen, die Personenkraftwagen mit Fahrer zur Personenbeförderung vermieten)“ ersetzt.
 4. In Nummer 2.1 Fußnote 1 werden die Angabe „3. April 2020“ durch die Angabe „13. Oktober 2020“ und die Zahl „2215“ durch die Zahl „7127“ ersetzt.
 5. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Grundlage“ werden die Wörter „von Abschnitt 3.1“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „29. Juni 2020“ wird durch die Angabe „13. Oktober 2020“ und die Zahl „4509“ durch die Zahl „7127“ ersetzt.
 6. In Nummer 3.5.1 werden die Angabe „§§ 9 f.“ durch die Wörter „den Regelungen der“ und die Angabe „18. Oktober 2020“ durch die Angabe „1. November 2020“ ersetzt.

7. In Nummer 3.5.2 werden die Wörter „Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes“ durch die Wörter „Taxiunternehmen (einschließlich Unternehmen, die Personenkraftwagen mit Fahrer zur Personenbeförderung vermieten)“ ersetzt.
8. In Nummer 4.1.4 wird die Angabe „, Tilgungsaussetzung“ gestrichen.
9. In Nummer 4.2.3 und 5.6.1 werden die Wörter „Taxi- und Mietwagenunternehmen“ durch die Wörter „Taxiunternehmen (einschließlich Unternehmen, die Personenkraftwagen mit Fahrer zur Personenbeförderung vermieten)“ ersetzt.
10. In Nummer 4.3 Buchstabe n wird das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ ersetzt.
11. In Nummer 5.1.1 werden die Wörter „Taxi- und Mietwagengewerbe“ durch das Wort „Taxigewerbe“ ersetzt.
12. Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „15. Dezember 2020“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Bescheinigung“ werden die Wörter „des finanzierenden Kreditinstituts“ eingefügt.
 - c) Die Wörter „Taxi- beziehungsweise Mietwagenunternehmen“ werden durch die Wörter „Taxiunternehmen (einschließlich Unternehmen, die Personenkraftwagen mit Fahrer zur Personenbeförderung vermieten)“ ersetzt.
13. In Nummer 5.5.1 werden nach dem Wort „Bewilligungsbescheides“ die Wörter „bis spätestens zum 28. Februar 2021“ eingefügt.
14. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Beihilferecht

 - 6.1.1 Alle relevanten Informationen über geleistete Tilgungszuschüsse von mehr als 100 000 Euro sind gemäß § 4 Absatz 4 der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu veröffentlichen.

6.1.2 Eine Gewährung des Tilgungszuschusses unter der Zweiten Geänderten Kleinbeihilfenregelung 2020 ist nur bis zum 31. Dezember 2020 möglich, eine Gewährung darüber hinaus ist abhängig von einer (geplanten) Verlängerung der Zweiten Geänderten Kleinbeihilfenregelung 2020 bis zu deren Außerkrafttreten möglich. Eine Förderung unter der De-minimis-Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich.“

15. In Nummer 7 werden die Wörter „und am 30. Juni 2021 außer Kraft“ gestrichen.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.